



Anlage 3
**Antrag auf Anmietung und Mietvertrag des
 Dorfgemeinschaftshauses Sarkwitz (DGH)
 in der Gemeinde Scharbeutz**
 (Stand 1.1.2016)

- Verein und sonstige Organisation mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen mit Sitz in der Gemeinde Scharbeutz
- überörtliche Organisation, Verband oder Körperschaft
- Privatpersonen mit vollendetem 25. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Scharbeutz
- Sonstiges: (Bitte erläutern)
 (Zutreffendes ist anzukreuzen)

Antragsteller/ Name: (bei Verein zusätzl. Angabe der/ des Vorsitzende/r) Anschrift: Telefonnummer/n: Fax: e-mail-Adresse:	
Name: Anschrift: Telefonnummer: der volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich und Ansprechpartner ist/ sind	
Art der Veranstaltung <input type="checkbox"/> Vereinsveranstaltung <input type="checkbox"/> Private Veranstaltung <input type="checkbox"/> Gemeinnützige Veranstaltung <input type="checkbox"/> Sonstige Veranstaltung (Zutreffendes ist anzukreuzen)	Genaue Beschreibung/ Erläuterung:
Datum der Veranstaltung	
(wenn über mehrere Tage auch Uhrzeiten)	von.....Uhr bis..... Uhr

1. Kostenordnung /Erhebung/ Verrechnung

Die Kosten für die Nutzung sind der beigefügten Kostenordnung zu entnehmen.

Bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung ist auf das folgende Konto der Gemeinde Scharbeutz einzuzahlen:

Sparkasse Holstein in Scharbeutz,
IBAN: DE40 2135 2240 0008 0011 58
BIC: NOLADE21HOL

O eine Miete (vom Vermieter auszufüllen)

Die Miete ist unter dem Verwendungszweck „7600.1120/ Miete DGH Sarkwitz“ einzuzahlen.

in Höhe von €
(in Worten: €).

O eine Kaution (vom Vermieter auszufüllen)

(Die Kaution ist unter dem Verwendungszweck „VW 4001.E/ Kaution DGH Sarkwitz“ einzuzahlen.

in Höhe von 100,00 €
(in Worten: Einhundert, 00/100 €)

Erst nach Zahlung von Miete und Kaution erfolgt die Schlüsselübergabe und die Einweisung.

Die Kaution wird von der Gemeindekasse Scharbeutz mit evtl. anfallenden weiteren Kosten verrechnet. Erstattungen werden auf das Konto des Mieters zurückbezahlt, wenn es zum Einbehalt/ Teileinbehalt von Seiten des Vermieters keinen Anlass gibt.

2. Haus- und Benutzungsordnung / Auflagen

- a) Für die Veranstalter und Besucher der Veranstaltung stehen ausschließlich die Parkplätze auf dem Parkplatz vor dem Gebäude zur Verfügung.
- b) Aus Lärmschutzgründen hat der/die Veranstalter/in die Gäste zu bitten, ab 22.00 Uhr den gesamten Außenbereich zu meiden. Der Östliche Nebeneingang darf aus Lärmschutzgründen als gewöhnlicher Ein- und Ausgang nicht genutzt werden.
- c) Der Mieter/Nutzer ist während der Veranstaltung für die Freihaltung des Notausganges im Bereich des Stuhllagers selbst verantwortlich. Stehplatzveranstaltungen sind untersagt. Die Personenzahl bei Veranstaltungen ist auf <100 beschränkt. Die Bestuhlungspläne (6 Varianten) sind zu berücksichtigen. Eine Abweichung ist untersagt.

- d) Die angemieteten Räume, sind bisUhr am Nutzungstag/darauf folgenden Tag * aufgeräumt und gereinigt zu verlassen. Je nach Verschmutzungsgrad kann dies auch eine notwendige Nassreinigung beinhalten. Bei einer über diesen Zeitraum hinausgehenden Benutzung behält sich der Vermieter die Erhebung des Mietzinses für einen weiteren Tag vor. * Nicht zutreffendes ist zu streichen
- e) Es ist nicht erlaubt, übrig gebliebene Speisen mit Geschirr oder anderen Behältnissen des Dorfgemeinschaftshauses aus Küche/Pantry mit nach Hause zu nehmen. Fehlendes Geschirr/Besteck/Gläser/Töpfe aus der Küche, Glasbruch wird in Rechnung gestellt.
- f) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nicht erlaubt ist, Tiere mitzubringen. Das Abstellen von Fahrrädern ist im Gebäude nicht gestattet.
- g) Die Stühle und die Tische sind entsprechend dem Plan im Lager abzustellen. Die Stuhlstapel umfassen immer 15 Stühle. Die Fluchttür ist freizuhalten. Die Tischstapel umfassen 3 x 10 Tische und sind ebenfalls im Lager abzustellen.
- h) Der Müll ist von jedem Veranstalter eigenständig zu entsorgen bzw. zur Entsorgung mitzunehmen.
- i) Der Mieter erhält einen Generalschlüssel für das Objekt. Dieser Bereich ist Teil einer Schließanlage. Er ist schließbar mit dem Generalhauptschlüssel, der im Bereich der Gemeinde Scharbeutz an mehrere berechnigte Personen ausgegeben wurde. Jeder Schlüsselinhaber haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die sachgemäße Benutzung des Schlüssels und ist grundsätzlich für die Folgen verantwortlich, die aus dem Abhandenkommen seines Schlüssels entstehen. Jeder Schlüsselinhaber hat den ihm ausgehändigten Schlüssel sicher aufzubewahren. Die Schlüssel müssen auf erkennbare Weise vor Verlust oder Diebstahl geschützt werden. Das Abhandenkommen des Schlüssels ist der Gemeinde Scharbeutz bzw. dem Dorfvorstand Sarkwitz unverzüglich anzuzeigen. Bei Abhandenkommen eines Schlüssels ist im Falle einer Haftung des Schlüsselinhabers der Schadenersatz in der Regel auf die Höhe der Wiederbeschaffungskosten des Schlüssels beschränkt. Besteht nach den Umständen des Abhandenkommens die Gefahr, dass mit dem verlorenen Schlüssel Unbefugten Zutritt zu Gebäuden oder Räumen möglich ist, umfasst die Haftung auch die Kosten für die erforderliche Änderung von Teilen oder der gesamten Schließanlage. Jeder Schlüsselinhaber, hat die verwendete Liegenschaft ordnungsgemäß nach der Benutzung zu verschließen. Bei Nichtbeachtung umfasst die Haftung des Schlüsselinhabers auch sämtliche Folgekosten durch Diebstahl und Ähnliches infolge des Nichtverschließens der Liegenschaft.
- j) Übernachtungen im Gebäude und auf dem Grundstück sind untersagt.

- k) Das Mietobjekt darf nur für den eingangs bezeichneten Zweck genutzt werden. Jede andere Nutzungsart ist nicht gestattet. Die Durchführung von „Koma- oder Flatratepartys“ und/oder ähnlichen Veranstaltungen sind unzulässig nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG. Die Nutzungserlaubnis betrifft nur Veranstaltungen im Rahmen von „geschlossenen Gesellschaften“ und keine „öffentlichen Veranstaltungen“. Mindestens ein volljähriger und geschäftsfähiger Verantwortlicher hat stets anwesend zu sein.
- l) Der Mieter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die allgemein verbindlichen Regelungen über Ruhezeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den dazugehörigen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden. Insbesondere wird verwiesen auf die Gemeindeverordnung der Gemeinde Scharbeutz zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen und sonstigen Immissionen. Hiernach ist die Ausübung lärmintensiver Tätigkeiten in der Zeit von 22.00 bis 08.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr jeweils vom 1. Mai bis 31. Oktober verboten. Die Fenster sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten.
- m) Auch das Abbrennen von Feuerwerk oder Feuerwerkskörper der Klassen III und IV im Sinne der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz sowie das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II der ersten Sprengverordnung ist in der Zeit von 22.00 bis 08.00 Uhr untersagt. Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Trotz einer ggf. erteilten Genehmigung des DFS (Deutsche Flugsicherung GmbH) ist die Verwendung von Skylaternen in der Gemeinde Scharbeutz nicht gestattet. Feuerwerke müssen über einen professionellen Feuerwerker gesondert über das Ordnungsamt der Gemeinde Scharbeutz beantragt und genehmigt werden.
- n) Andere behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen bleiben von diesem Mietvertrag unberührt. Diese sind erforderlichenfalls vom Mieter auf seine Kosten gesondert einzuholen. Der Mieter ist für die Einholung evtl. ordnungsrechtlicher und gesundheitsrechtlicher Gestattungen/Genehmigungen selbst verantwortlich.

Beachtung allgemeiner Vorschriften/Jugendschutz

Unberührt bleibt durch diesen Mietvertrag die Beachtung einschlägiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften z. B. des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung usw. Die Entrichtung etwaiger Steuern und öffentlicher Abgaben durch den Mieter, werden durch den Abschluss dieses Mietvertrages nicht berührt.

Der Mieter stellt die Gemeinde Scharbeutz von sämtlichen Verpflichtungen, die mit der Nutzung in Zusammenhang stehen (GEMA usw.), frei.

Auflagen des Jugendschutzes /Zuständigkeit

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz – JuSchG-) eingehalten werden.

Unterrichtung des Personals

Der Veranstalter hat das Personal/Gewerbetreibende über die Jugendschutzbestimmungen zu unterrichten und diese Unterrichtung nachzuweisen, und zwar in Form von schriftlichen Bestätigungen des Personals. Die Unterrichtungen umfasst besonders: § 9 JuSchG Abgabe und Verzehr von alkoholischen Getränken.

Abgabe und Verzehr von Alkohol

Der Veranstalter hat gemäß § 9 JuSchG darauf zu achten, dass die Abgabe und der Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche nicht gestattet ist. Dies gilt auf für so genannte Alcopops.

Die Abgabe von anderen alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre sowie der Verzehr ist verboten.

* Ausnahmen, sofern möglich, sind im JuSchG verankert.

Rauchen in der Öffentlichkeit

Der Veranstalter hat gemäß § 10 JuSchG darauf zu achten, dass an Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren Tabakwaren weder abgegeben werden, noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden. Innerhalb des Gebäudes ist das Rauchen für alle untersagt.

Überprüfungspflicht

Der Veranstalter hat die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen durch geeignete Maßnahmen – u. a. Einlass- und Alterskontrollen – zu überwachen.

3. Rücktritt/Untersagung

Die Vermieterin behält sich vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Zustände und Unerträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört und gefährdet werden. Der Vermieterin anlässlich des Abschlusses des Mietvertrages entstandene Unkosten sind vom Mieter zu entrichten. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht. Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, sind ausgeschlossen.

Die Gemeinde Scharbeutz kann die Nutzung untersagen, wenn die Miete und/ oder die Kautions nicht fristgerecht entrichtet bzw. überwiesen worden sind. Die Gemeinde Scharbeutz ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages die Mieter sofort von der Nutzung des Objektes auszuschließen und den Vertrag fristlos zu kündigen.

4. Änderungen/Ergänzungen

Änderungen/Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind dementsprechend für beide Vertragspartner nicht bindend.

Mieter:

Sarkwitz, den.....

Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige(n) ich/wir, dass mir/ uns der Inhalt der Haus- und Benutzungsordnung sowie die Kostenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Dorfschaft Sarkwitz bekannt sind und dass die Vorgaben und Auflagen beachtet werden.

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift des Mieters/Veranstalters/Vereinsvorsitzenden

Vermieter:

Scharbeutz, den

.....
Gemeinde Scharbeutz
Am Bürgerhaus 2, 23683 Scharbeutz